

Die Bedenken sind hauptsächlich, daß die Kinder im Schulunterrichte leiden möchten und nicht so häufig in die Schule geschickt würden. Diesem Grunde ist aber schon vorgebeugt durch das Schulgesetz, durch die Controle. Wollten wir Härten als Grund zur Abänderung der Gesetze annehmen, so würden wir viele Abänderungen in den Polizeiverwaltungs- und übrigen Gesetzen zu machen haben. Ich mache nur darauf aufmerksam, welche Härte in manchen Gesetzen, z. B. in den Rekrutierungs-, Paß-, Zoll-, Steuer- und andern Gesetzen liegt. Im vorliegenden Falle aber würde man, wenn man die Bezahlung des Schulgeldes als Grund der Ausweisung nicht passiren lassen wollte, noch weiter gehen müssen, wenn man einmal so weit gehen wollte. Wenn Jemand aus einem andern Grunde eine Unterstützung aus der Armencaße bekommt und schulfähige Kinder hat, so würde ihn ganz dasselbe Schicksal treffen. Ich habe mir daher einen Antrag erlauben wollen, der dahin gerichtet ist, die §., so wie solche von der Deputation der zweiten Kammer (s. Nr. 8 der Mittheilungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 93) vorgeschlagen ist, anzunehmen und zugleich hinzuzusetzen: „Da hingegen kann die Gewährung unentgeltlichen Schulunterrichts in öffentlichen Armenschulen oder die Bezahlung von Schulgeld aus Ortsgemeindecaßen für die Kinder unvermögender Eltern nur dann als Grund der Ausweisung mit Erfolg angezogen werden,“ — wenn der Heimathsbezirk, welcher zur Versorgung der erwähnten Kinder verpflichtet ist, sich der Bezahlung eines, nach Analogie der §§. 21 und 22 des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 durch Vereinigung, oder durch die Oberpolizeibehörde zu bestimmenden billigen Beitrags zu Unterhaltung der gedachten Armenschulen, oder zu dem oben bemerkten Schulgeld weigert.“ Ich habe geglaubt, daß man das Princip aufrecht erhalten kann, welches in dem Gesetze ausgesprochen ist, und auf der andern Seite dem Uebelstande vorbeugen wollen, daß die Kinder nicht durch Veränderung des Schulunterrichts beeinträchtigt werden. Dies ist der Grund zu meinem Antrage, ich behalte mir aber vor, in der nächsten Sitzung mehr darüber zu sprechen, und übergebe ihn hiermit dem Präsidio.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde demnach hiermit abbrechen und für die nächste Tagesordnung die Fortsetzung der heutigen Berathung, so wie die Wahl eines Mitglieds zur 3. Deputation, dann die Berathung über 4 ungedruckte Berichte der 4. Deputation und einen in geheimer Sitzung zu behandelnden Gegenstand bestimmen.

Hiermit endete die Sitzung nach  $\frac{1}{2}$  3 Uhr.

### Zwölfte öffentliche Sitzung am 8. Januar 1840.

Eingänge auf der Registrande. — Wahl eines Mitglieds zur 3. Deputation. — A n d e r w e i t e r Vortrag über das königl. Decret, die Verordnung wegen der Besetzung der Gerichtsbank in Untersuchungsfachen bei Patrimonialgerichten auf dem Lande betreffend. — A n d e r w e i t e r Vortrag über den

Gesetzentwurf, die Anrückigkeit der Abdeckersknechte betr. — Fortsetzung und Schluß der Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Erläuterung einiger Bestimmungen des Heimathsgesetzes vom 26. Novbr. 1834 betr. (Punkt 7 und 8). — Beschlußnahme über mehre Berichte der vierten Deputation, die Gesuche des Dekonomen Naumann, des Handarbeiters Schröder und einen Antrag des ehemaligen Pfarrers Thamm betreffend. — Die Ernennung des Herrn v. Carlowitz zum Vicepräsidenten betreffend. —

Es beginnt die Sitzung nach  $\frac{1}{2}$  11 Uhr und wird, nachdem sich zu derselben 36 Kammermitglieder, so wie der königl. Commissar D. Merbach eingefunden hatten, zunächst das über die gestrige aufgenommene Protokoll verlesen, letzteres sodann, da eine Erinnerung hiergegen nicht stattfindet, sofort genehmigt und durch die beiden Kammermitglieder v. Miltitz und Graf Hohenthal (Püchau) mit vollzogen.

Nächst dem geht man zum Vortrage aus der Registrande über:

1) Der Lieutenant von der Armee, Herr von Lindenfels in Werdau, bittet um eine jährliche Unterstützung von 60 Thlrn.

Präsident v. Gersdorf: Die Ueberschrift dieser Eingabe lautet: „An die hohe erste Kammer, Hoch- und Wohlgeborne Herren etc.“ Der Hauptinhalt ist unter Anführung verschiedener für den Petenten trauriger Umstände dahin gerichtet, daß derselbe eine jährliche Unterstützung von 60 Thalern zu erhalten wünscht. Ich weiß nicht, ob die geehrte Kammer dies Gesuch an eine Deputation verweisen oder sofort darüber Beschluß fassen wolle?

Secretair Ritterstädt: Mir scheint darauf nicht einzugehen zu sein, da es nicht in der Macht der Kammer liegt, derartige Unterstützungen zu bewilligen.

Bürgermeister Gottschald: Das Gesuch des Herrn Bittstellers ist mir nicht ganz klar; es fragt sich nämlich, ob ihm die Kammer selbst eine Unterstützung gewähren soll, oder ob sie derselbe aus der Staatscaße zu erhalten wünscht? Nun hat aber die Kammer keine Fonds, aus denen sie dergleichen Unterstützungen gewähren könnte, auf der andern Seite scheint mir aber auch, als ob die Kammer im gegenwärtigen Falle kaum sich würde bewegen finden können, die Gewährung einer dergleichen Unterstützung aus der Staatscaße zu bevorzugen.

Präsident v. Gersdorf: Es geht das allerdings nicht deutlich aus dem Gesuche hervor. Indem der Petent dasselbe an uns gerichtet hat, scheint er lediglich auch von uns die Unterstützung zu erwarten. Zufällig bin ich gestern bei anderer Gelegenheit in demselben Falle gewesen, zu antworten, daß der Kammer durchaus keine Fonds zu Gebote ständen und sie auch keine Verbindlichkeit habe, solche Unterstützungen zu gewähren. Die Herren hier erhalten ihre Auslösungen lediglich nur zur Bestreitung des Mehraufwandes, zu dem sie sich durch das